

Nr. 02 / 2019



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Die Identitätsprüfung bei Ausübung der Betroffenenrechten	2
Neue Datenschutzregeln: mehr als 95.000 Beschwerden wegen Verstößen gegen Datenschutz.....	3
Orientierungshilfe zu Direktwerbung.....	4
VERANSTALTUNGEN	5
„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumpflicht“	5
„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“	5
„1 Jahr DSGVO“	5

Die Identitätsprüfung bei Ausübung der Betroffenenrechten

Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und speichern, müssen damit rechnen, dass sie vermehrt Auskunfts- oder Löschanfragen von Betroffenen erhalten. Da diese Anfragen in der Regel per Mail eintreffen, stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass hinter dem Anfragenden auch wirklich die betroffene Person steckt. Werden Daten z.B. an eine falsche Person herausgegeben, kann das gravierende Folgen haben.

Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) führt auf, wie die Informationen an den Betroffenen zu erteilen sind. Neben der schriftlichen und elektronischen Kommunikation, können die Informationen auch mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Hat der Betroffene die Anfrage elektronisch, z.B. per Mail, gestellt, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu beantworten. Bei begründeten Zweifeln an der Identität der anfragenden Person kann das Unternehmen zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. Wie diese Identitätsabfrage aussehen soll, dazu sagt die DSGVO leider nichts. Welche Möglichkeiten Sie haben, zeigen wir Ihnen im Folgenden auf:

1. Anfrage per Telefon

Sollte Sie jemand per Telefon um Auskunft bitten, sollten Sie zusätzliche Informationen abfragen, wie etwa die Kundennummer oder sonstige Referenznummern, das Geburtsdatum des Anrufenden oder seine Anschrift. Damit kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die falsche Person die Informationen erhält. Geburtsdatum und Anschrift sind in der Regel Daten, die kein Geheimnis darstellen. Ruft jemand aus einem Unternehmen an und begehrt Auskunft, kann das Telefonat beendet und über die Unternehmenszentrale der Anrufer über einen Rückanruf verifiziert werden.

2. Kopie des Ausweises

Das Beifügen einer Ausweiskopie ist nach Ansicht des Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit zulässig, solange nur der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer erkennbar sind. Alle anderen Daten, insbesondere die Personalausweisnummer, das Lichtbild und Staatsangehörigkeit sollten geschwärzt sein.

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/AusweiskopieAuskunftsersuche_n.html

Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sind der Ansicht, dass eine Ausweiskopie nur in Einzelfällen zulässig ist. Klar ist, dass die Ausweiskopie ausschließlich zur Identitätsprüfung verwendet werden darf. Auch hier besteht das Risiko, dass ein Dritter sich eine Kopie rechtswidrig zugeeignet hat, z.B. durch heimliches Kopieren.

3. Postident-Verfahren

Dabei wird der Betroffenen durch einen Mitarbeiter einer Postfiliale identifiziert. Der Mitarbeiter prüft den Personalausweis und leitet eine Bestätigung der Identitätsfeststellung an denjenigen weiter, der die Identitätsfeststellung in Auftrag gegeben hat. Das Postident-Verfahren ist eine bewährte Methode, um die Identität festzustellen. Die Post bietet auch an, dass Verfahren über einen Videochat durchzuführen, so dass der Betroffene die Identifizierung von Zuhause erledigen kann. Die Kosten für das Verfahren sind vom Unternehmen zu tragen.

4. De-Mail, elektronische Signatur

Bei diesen Verfahren wurde die Identität des Betroffenen durch eine vertrauenswürdige Stelle geprüft und festgestellt. Stellt der Betroffene einen Antrag auf Auskunft oder Löschung, kann das Unternehmen sicher sein, dass die anfragende De-Mail-Adresse der zu informierenden bzw. zu überprüfenden Person gehört. Dies ist eine der sichersten Methoden. Problematisch ist allerdings, dass der Betroffene dazu bereit sein muss, das Verfahren durchzuführen. Gerade die De-Mail ist in Deutschland nicht weit verbreitet.

5. Nutzerkonto

Hat der Betroffene ein Nutzerkonto beim verantwortlichen Unternehmen angelegt, kann so die Identität bestätigt werden. Die DSGVO sieht diesen Fall ausdrücklich in ihren Erwägungsgründen vor: Eine Identifizierung kann „beispielsweise durch Authentifizierungsverfahren etwa mit denselben Berechtigungsnachweisen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden“, erfolgen. Auch hier kann leider nicht sichergestellt werden, dass ein Dritter sich die Zugangsdaten „erschlichen“ hat. Eine Lösung wäre, dass in einem zweiten Schritt, z.B. durch Anklicken eines Links, der an die angegebene E-Mail-Adresse verschickt wird, die Anfrage durch den Betroffenen bestätigt wird.

Praxistipp: Welche Methode angewandt wird, liegt letzten Endes in der Entscheidung des Unternehmens. Insbesondere wenn sensible Daten betroffen sind, muss eine Identifizierung sicher gestellt sein. Wichtig ist auch, dass die Auskunft auf einem sicheren Weg übermittelt wird. Wird die Auskunft per Mail erteilt, sollte die Übermittlung verschlüsselt erfolgen, z.B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder verschlüsseltes PDF mit Passwort).

Neue Datenschutzregeln: mehr als 95.000 Beschwerden wegen Verstößen gegen Datenschutz

Die EU-Kommission hat eine erste positive Bilanz zur Datenschutz-Grundverordnung gezogen. Die Bürgerinnen und Bürger sind sich der Bedeutung des Datenschutzes und ihrer Rechte stärker bewusst geworden - und sie nehmen nun diese Rechte wahr, wie die nationalen Datenschutzbehörden tagtäglich feststellen können. Bislang sind mehr als 95.000 Beschwerden bei den nationalen Datenschutzbehörden eingegangen. Auch erste Geldbußen wurden verhängt, so etwa in Deutschland eine Strafe von 20.000 Euro gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerks, das die Daten seiner Nutzer nicht ordnungsgemäß sicherte.

Die Datenschutzbehörden setzen die neuen Vorschriften um und stimmen ihr Vorgehen im Europäischen Datenschutzausschuss besser ab. Sie bieten den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Orientierung, indem sie ihnen ihre Rechte und Pflichten erklären.

Die praktische Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ist inzwischen weit fortgeschritten. Auf internationaler Ebene zeichnet sich ein klarer Trend hin zu modernen Datenschutzvorschriften ab. Dies erleichtert den Datenaustausch und fördert den Handel. Das beste Beispiel hierfür ist der jüngste Erlass unserer gegenseitigen Angemessenheitsfeststellungen in Bezug auf Japan.

Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25. Januar 2019

Orientierungshilfe zu Direktwerbung

Die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, hat eine neue Orientierungshilfe zum Thema Direktwerbung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herausgegeben. Diese Orientierungshilfe geht auf 14 Seiten auf verschiedene Aspekte der Werbung ein und kann auf der Internetseite www.datenschutzkonferenz-online.de kostenfrei abgerufen werden.

VERANSTALTUNGEN

„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumspflicht“

Freitag, 8. März 2019, 14.00 - 16.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Ass. iur. Thomas Teschner, IHK Saarland, und Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland

Anmeldungen **bis 7. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“

Donnerstag, 28. März 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Frank Gust, Training und Beratung im Arbeitsrecht

Anmeldungen **bis 27. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„1 Jahr DSGVO“

Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Rechtsanwalt Hubert Beeck und Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020